

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Mobility and Logistics der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 19.06.2013

(Amtliche Bekanntmachung 11/2013)

In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

vom 09.12.2020

(Amtliche Bekanntmachung xx/2020)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 28 Absatz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobility and Logistics erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Grundpraktikum

§ 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen

§ 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit

§ 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

§ 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 10 Verleihung des Bachelorgrades

§ 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Mobility and Logistics an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, neunsemestrige Studium (dualer Studiengang) und das neunsemestrige berufsbegleitende Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Den Nachweis entsprechender englischer Sprachkenntnisse regelt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Organisation abgeleistet werden und mit logistischen Fragen vertraut machen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 5 RPO finden auf das Grundpraktikum entsprechend Anwendung.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in englischer Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Mobility and Logistics deutschsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können. Im Rahmen des interdisziplinären Projektes kann an deutschsprachigen Projekten teilgenommen werden.
- (4) In der dualen Variante des Studiengangs ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.
- (5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums hat der/die Studierende die Möglichkeit, dem Studienverlaufsplan der dualen Variante zu folgen. Dabei werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen. In den darauf folgenden Semestern liegt die Organisation des berufsbegleitenden Studiums in der Verantwortung des/der Studierenden.
- (6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat und eine Prüfung abgelegt werden müssen.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(5) Studien-, Projekt- oder Hausarbeit können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/n nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Bachelorstudiengang Mobility and Logistics an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs Mobility and Logistics, die im genannten Studiengang vor dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 11/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04.04.2017 (Amtliche Bekanntmachung 10/2017) bis zum 29.02.2028 beenden. Die Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 11/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04.04.2017 (Amtliche Bekanntmachung 10/2017) tritt zum 01.03.2028 außer Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 11/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04.04.2017 (Amtliche Bekanntmachung 10/2017) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den dualen Bachelorstudiengang Mobility and Logistics, B.Sc.

Version vom 14.02.2024

Code No (Kennnummer)	Module	Type (Veranstaltungsart)														SS8	WS9	
		SW (SWS)	L (V)	SL (SL)	S (S)	Ex (U)	PT (Pra)	Pro (Pro)	TE (Prü)	CP (CP)	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5			SS6
ML_1.01	Fundamentals of Business Administration (Grundlagen der Betriebswirtschaft)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_1.02	Fundamentals of Logistics (Grundlagen der Logistik)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_1.05	Analysis and discrete mathematics (Analysis und diskrete Mathematik)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_2.01	Technical Logistic Systems (Technische Logistik Systeme)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_2.02	Planning Logistics Systems and Processes (Logistische System- und Prozessplanung)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_2.05	Linear algebra and graph theory (Lineare Algebra und Graphentheorie)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_1.03	Technical Fundamentals (Technische Grundlagen)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_1.04	Fundamentals of Computer Science and Networks (Grundlagen der Informatik)	4	3			1				E (P)	5	4						
ML_1.06	Introduction into Scientific Working (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	4		4						C (T)	5	4						
ML_2.03	Statistics (Statistik)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_2.04	Object Oriented Programming (Objektorientierte Programmierung)	4	2			4				E (P)	5	4						
ML_2.06	Project Management (Key Competencies I) (Projektmanagement (Schlüsselkompetenzen I))	4		4						C (T)	5	4						
ML_3.01	Financial and Management Accounting (Buchhaltung und Rechnungswesen)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_3.02	Production Logistics (Produktionslogistik)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_3.03	Decision Making Methods (Entscheidungsverfahren)	4		4						C (T)	5	4						
ML_3.04	Data Management (Datenmanagement)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_3.05	Linear optimization and operations research (Lineare Optimierung und Operations Research)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_3.06	Traffic Planning and Engineering (Verkehrsplanung und Verkehrstechnik)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_4.01	Logistics and Traffic Infrastructures (Logistikanlagen und Verkehrsinfrastrukturen)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_4.02	Supply Chain Management (Supply Chain Management)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_4.03	Identification & Automation (Identifikation & Automatisierung)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_4.04	Business Information Systems (Key Competencies II) (Betriebliche Informationssysteme (Schlüsselkompetenzen II))	4		4						C (T)	5	4						
ML_5.01	Freight Logistics (Gütertransport)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_5.02	Legal requirements and international regulations (Rechtliche Anforderungen und internationale Richtlinien)	4	2			2				E (P)	5	4						
ML_5.03	Interdisciplinary Project (Interdisziplinäres Projekt)	6						6		E (P)	10							
	Elective courses * Wahlpflichtkurse *	16									20				8		8	
	Semester hours per week (total)	118									150	12	12	12	24	24	22	30

150 CP 118 SW 12 SW
60 CP

Credit Points: 210

Allocation	SW CP	total	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	SS8	WS9
		130	12	12	12	12	24	24	22	12	12
		210	15	15	15	15	30	30	30	30	30

Wahlpflichtkatalog **

Code No (Kennnummer)	Elective Courses (Wahlpflichtkurse)	SW (SWS)	CP (CP)	TE (Prü)
ML_W.01	Logistic Simulations Logistik Simulation	4	5	E (P)
ML_W.02	Lean Management Lean Management	4	5	E (P)
ML_W.03	Harbour and Airport Logistics Hafen und Flughafen Logistik	4	5	E (P)
ML_W.04	Procurement and Distribution Logistics Beschaffungs- und Distributions-Logistik	4	5	E (P)
ML_W.05	Strategic Management and Business Planning Strategisches Management und Businessplanung	4	5	E (P)
ML_W.06	Quality and Risk Management Qualitäts- und Risikomanagement	4	5	E (P)
ML_W.07	Ambient Intelligent Systems Ambient Intelligent Systems	4	5	E (P)
ML_W.08	Geoinformation Systems Geoinformationssysteme	4	5	E (P)

Abkürzungen

- SW (SWS) Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
- L (V) Lecture (Vorlesung)
- SL Seminaristic lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
- S Seminar (Seminar)
- Ex (U) Exercise (Übung)
- PT (Pra) Practical training (Praktikum)
- Pro Project (Projekt)
- TE (Prü) Type of examination (Prüfungsform)
- CP Credit Points
- WS Winter semester (Wintersemester)
- SS Summer semester (Sommersemester)
- E (P) Examination (Prüfung)
- C (T) Certificate (Testat)

* Im Wahlpflichtbereich können mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 5 CP fachlich geeigneter Kurse aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein- Waal belegt werden. Als fachlich geeignete Kurse gelten entsprechend ausgewiesene Sprachkurse des Sprachenzentrums sowie Wahlpflichtkurse anderer technischer und ökonomischer Studiengänge der Hochschule Rhein-Waal.

** As elective subjects, a maximum of 5 CP of appropriate courses can be chosen with the consent of the examination committee from any study programme at the Rhine-Waal University of Applied Sciences. Appropriate courses are the designated language courses from the language center and elective courses from other technical or economical degree programmes.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.

